

2.2.1 Regulierung und Deregulierung des deutschen Energiemarktes – das Beispiel Strom- und Gasnetze

M1 Aufgaben der Bundesnetzagentur

Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit der Bundesnetzagentur im Energiebereich ist das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das im Juli 2005 in Kraft getreten ist.

Energieregulierung bedeutet die Überwachung der Betreiber von Energieversorgungsnetzen („Netzbetreiber“) durch die Bundesnetzagentur und die Landesregulierungsbehörden. Das Energieversorgungsnetz wird sowohl von Energielieferanten („Netznutzern“) zur Belieferung von Kunden als auch von Kraftwerksbetreibern zur Einspeisung von Elektrizität benötigt. Da es für ein Netzgebiet immer nur einen Netzbetreiber gibt, könnte dieser seine Monopolstellung ausnutzen, um ausgewählte Netznutzer zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Daher müssen die Regulierungsbehörden sicherstellen, dass Zugang und Nutzung des Energieversorgungsnetzes für alle Netznutzer fair gestaltet ist.

Ziel der Energieregulierung ist die Schaffung von Voraussetzungen für mehr Wettbewerb auf den Märkten für Energieerzeugung, Energiehandel und Energielieferungen. Die Bundesnetzagentur leistet hierzu einen zentralen Beitrag unter anderem durch

- die Genehmigung der Netzentgelte für die Durchleitung von Strom und Gas,
- die Verhinderung bzw. Beseitigung von Hindernissen beim Zugang zu den Energieversorgungsnetzen für Lieferanten und Verbraucher,
- die Standardisierung von Lieferantenwechselprozessen und
- die Verbesserung von Netzanschlussbedingungen für neue Kraftwerke.

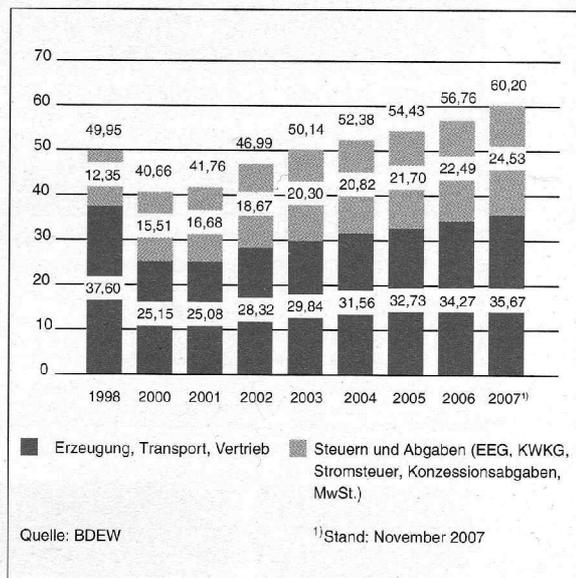
www.bundesnetzagentur.de/enid/167ef108a691585373f66cf-707c5dc6,0/Sachgebiete/Elektrizitaet/Gas_7w.html, aufgerufen am 3. Oktober 2008

M2 Unter Strom: Mehr Konkurrenz soll Energiemarkt beleben. Gesetz regelt den Betrieb der Strom- und Gasnetze

Die deutsche Strom- und Gaswirtschaft steht vor einer Zeitenwende. Nach fast zweijährigem Ringen um Grundphilosophie und Einzelparagrafen wird im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat heute das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beschlossen und kann spätestens zum 1. August in Kraft treten. Damit fällt der Startschuss für eine neue Form der Wettbewerbskontrolle, die Strom- und Gaskunden mehr Freiheit bei der Wahl ihrer Lieferanten sichern und für sinkende Preise sorgen soll. [...]

Und das bedeutet für die Strom- und Gaskunden, ob privat oder in der Industrie: Gibt es eine Entlastung bei den Energiekosten? [...]

Auf die tendenziell steigenden Weltmarktpreise für Kohle und Gas kann der Gesetzgeber in der Tat auch mit strengsten Vorschriften keinen Einfluss nehmen. Wohl aber kann er dazu beitragen, dass Marktmacht der Versorger im Inland nicht zum



42.1: Durchschnittliche monatliche Stromrechnung eines Drei-Personen-Haushalts mit 3500 kWh/Jahr (in Euro)

Hindernis für Effizienz und Wettbewerb beim Transport und Vertrieb der Energie wird.

Das neue Gesetz nutzt dazu im Wesentlichen zwei Schlüsselinstrumente: Zum einen werden die Entgelte, die Betreiber der Leitungsnetze für die Energiedurchleitung erheben, einer neuen Aufsicht durch eine Bundesnetzagentur unterworfen [...] Immerhin machen die Netzentgelte bei Strom rund ein Drittel am Endpreis aus. Zum anderen müssen die sogenannten integrierten Versorger in Zukunft eine strenge organisatorische Trennung ihrer Geschäftsbereiche für das Netz und den Vertrieb einhalten. So soll verhindert werden, dass ein Netzbetreiber Energielieferungen des eigenen Konzerns bei der Durchleitung bevorzugt und fremde Strom- und Gasanbieter am Zugang zu Netz und Kunden im eigenen Versorgungsgebiet hindert. Der Gedanke dabei: Je besser die Kunden unter konkurrierenden Anbietern wählen können, desto größer wird für diese der Effizienzdruck. [...]

„Das EnWG schafft durch die Trennung des Monopolbereichs Netz vom Vertrieb die Grundvoraussetzung für Wettbewerb auf dem Energiemarkt“, sagt Sven Becker, Geschäftsführer beim Aachener Energiehändler Trianel. [...] Im Stromsektor beklagen die Händler etwa eine oligopolistische Struktur. In der Tat beherrschen die vier großen Konzerne E.ON, RWE, Energie Baden-Württemberg und Vattenfall Europe 80 Prozent der Produktion – und damit den Großhandel, der die Verbraucherpreise wesentlich bestimmt. Auf dem Gasmarkt haben die großen Importeure die Kunden so langfristig an sich gebunden, dass neue Anbieter schlichtweg keine Abnehmer finden.

In diesen Bereichen sieht das Bundeskartellamt auch künftig seine Zuständigkeit. [...] Es könnten Freiräume für neue Energieanbieter entstehen.

50 Trotzdem werde das für den Wettbewerbsprozess nicht ausreichen, solange es langfristige Lieferverträge und marktbeherrschende Stellungen auf der Vertriebsseite gebe. „Hier muss weiterhin die Missbrauchsaufsicht des Bundeskartellamts greifen“, sagt Böge. „Kartellamt und Regulierungsbehörde werden gemeinsam die Ventile für Wettbewerb offenhalten müssen.“ [...]

Das Energiewirtschaftsrecht gilt als neues Grundgesetz für die Strom- und Gasbranche. Es soll durch verschärfte Wettbewerbsaufsicht über die Leitungsnetzbetreiber die Liberalisierung eines Marktes forcieren, der bis 1998 durch Gebietsmonopole geprägt war [...]. Die Hauptinstrumente: **Entgelt-Genehmigung:** Sämtliche 1 600 Betreiber von Strom- oder Gasnetzen müssen ihre Tarife für die Energiedurchleitung künftig der Bundesnetzagentur zur Genehmigung vorlegen [...]. Sie kontrolliert, ob die Betreiber ihre Entgelte auf Basis der Vorgaben für die Kalkulation der Netzkosten korrekt berechnet haben. Bisher konnte das Bundeskartellamt nur bei nachgewiesenem Missbrauch einschreiten.

Anreizregulierung: Nach einer Startphase wird die reine Kostenkontrolle durch ein neues Aufsichtsmodell abgelöst: Die Agentur ermittelt den günstigsten Netzbetreiber einer Vergleichsgruppe und gibt allen anderen auf, ihre Preise schrittweise auf sein Niveau zu senken. Daraus entsteht ein Anreiz, die Kosten schneller zu reduzieren als vorgegeben: Der Netzbetreiber kann die Differenz als Gewinn behalten.

Entflechtung: Unternehmen, die Energie anbieten und gleichzeitig Netze betreiben, müssen diesen Geschäftsbereich in eine separate Gesellschaft ausgliedern. Ziel ist es, dass sich der Netzbetreiber gegenüber allen Transportkunden neutral verhält – ob fremd oder aus dem eigenen Konzern.

Gasmarktmodell: Die Vertragsbeziehungen zwischen den 700 Gasnetzbetreibern und ihren Transportkunden werden stark vereinfacht. Bisher musste der Netzkunde (etwa ein Gashändler) mit jedem einzelnen Betreiber entlang der Lieferstrecke Transportverträge schließen. Nun legt das Gesetz fest, dass nur noch je ein Vertrag mit dem ersten und dem letzten Netzbetreiber der Kette zu schließen ist. Die Verteilung der Erlöse müssen die Betreiber intern regeln. Bei Strom ist schon Praxis, dass der Netzkunde nur einen Vertrag schließt.

D. Creutzburg/J. Flauger, in: Handelsblatt vom 15. Juni 2005, S. 2

M3 Streitpunkt: Wettbewerb in den Energiemärkten – große Anbieter dominieren den Markt

Die vier Konzerne E.ON, RWE, EnBW und Vattenfall haben die Stromproduktion in Deutschland fest im Griff: Sie stehen für mehr als 80 Prozent der Erzeugungskapazitäten. Zugleich gehören den vier Konzernen die großen Übertragungsnetze. Bislang gilt für sie lediglich ein sogenanntes „legal unbundling“: Die Konzerne haben Stromproduktion und Netze in rechtlich selbstständige Gesellschaften aufgeteilt. Der EU-Kommission reicht das nicht. Sie fordert ein „ownership unbundling“. Die Konzerne sollen das Eigentum an den Netzen aus der Hand geben. [...]

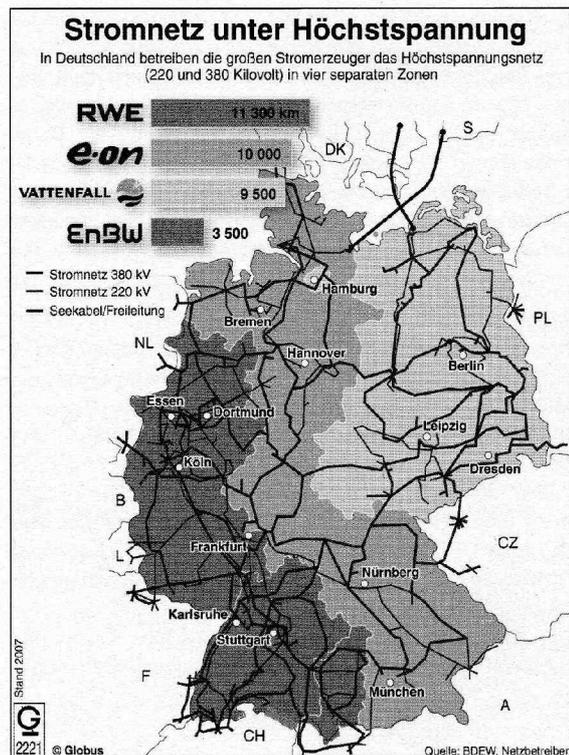


Abb. 43.1 Deutsches Stromnetz

Neue Anbieter ohne eigene Netze hätten kaum Chancen, auf den knapp bemessenen Leitungen zum Zug zu kommen und ihre Kunden zu beliefern. Das bisherige „legal unbundling“ habe an diesem Missstand nichts geändert. Fazit der Kommission: Weil der Wettbewerb nicht funktioniert, müssten die Verbraucher überhöhte Energiepreise bezahlen. [...]

Die eigentumsrechtliche Trennung von Produktion und Netz (ist) praktisch eine Zerschlagung der Konzerne [...]

H. Hauschild/K. Stratmann, in: Handelsblatt vom 8. Januar 2007, S. 3

M4 Erfolg für Energiekonzerne

Deutschland setzt Entflechtung als Option durch/ EU-Kommission fordert Zugeständnisse

LUXEMBURG – Eine Zerschlagung aller europäischen Energiekonzerne ist vom Tisch. Die zuständigen Minister der 27 EU-Staaten verständigten sich am Freitagabend in Luxemburg darauf, neben einer vollständigen Trennung von Energieerzeugung und Übertragungsnetzen auch eine behutsamere Entflechtung als Option zuzulassen.

Damit konnten Deutschland und seine Verbündeten ihre wichtigsten Anliegen durchsetzen. In anderen Punkten mussten sie allerdings Zugeständnisse machen. [...]

Für die Liberalisierung des Energiemarktes liegen nun drei Optionen vor, zwischen denen die einzelnen EU-Staaten wählen können. Entweder sie zwingen die Energieversorger zum Verkauf ihrer Netze, wie von der EU-Kommission zunächst gewünscht und in einzelnen Staaten wie etwa Großbritannien

auch schon geschehen. Alternativ können die Regierungen die Konzerne verpflichten, ihre Netze einem komplett unabhängigen Treuhänder zu überantworten. Die nationalen Regierungen können den Konzernen aber auch gestatten, ihre Netze in den Händen einer Tochtergesellschaft zu belassen. Deren Unabhängigkeit gegenüber dem Mutterkonzern muss jedoch gestärkt werden. Dieses Konzept unter dem Titel „Independent Transmission Operator“ oder ITO boxte Deutschland gemeinsam mit Frankreich und einigen kleineren Staaten durch. [...]

Hinnehmen musste die Bundesregierung eine Einschränkung der Mitbestimmungsrechte des Mutterkonzerns bei der Netztochter. Höchstens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder plus eins darf nach der Vereinbarung vom Freitagabend vom Mutterkonzern bestimmt werden. Das ist zwar eine Mehrheit, für besonders wichtige Unternehmensentscheidungen sind aber 75 Prozent der Stimmen im Aufsichtsrat erforderlich. Zudem dürfen Manager des Mutterkonzerns künftig nicht mehr unmittelbar in die Tochtergesellschaft wechseln und umgekehrt. Als Karenzzeit für den Übergang von Mutter zu Tochter wurden drei Jahre, für die umgekehrte Richtung vier Jahre festgelegt. [...]

Um den Wettbewerb auf dem europäischen Strom- und Gasmarkt zu beleben, wollte die EU-Kommission ursprüng-

lich durchsetzen, dass sich große Energieversorger von ihren Netzen trennen. Unabhängige Netzbetreiber, so die Idee der Kommission, würden dafür sorgen, dass mehr Strom und Gas durch die Leitungen fließt, was wiederum die Preise für Industrie und private Haushalte senken würde. Einige EU-Staaten, darunter Deutschland und Frankreich, sträubten sich dagegen, die Netze abzugeben.

Cerstin Gammelin: Erfolg für Energiekonzerne, in: Süddeutsche Zeitung vom 7./8. Juni 2008, S. 25

ARBEITSAUFTRÄGE

1. Stellen Sie die wesentlichen Merkmale der Ordnungs- und Prozesspolitik zusammen und ordnen Sie die Inhalte der Abb. 41.1 entsprechend zu!
2. Problematisieren Sie mithilfe des Materials in Gruppenarbeit die Regulierung und Deregulierung des deutschen Energiemarktes.
3. Diskutieren Sie unter Einbeziehung des Kapitels 1.5 Wettbewerb die ordnungs- und wettbewerbspolitische Lage auf dem deutschen Energiemarkt!